

**Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2017**

Inhaltsangabe

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Marl
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter/-säcke und Sammelstellen
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
- § 17 Anmeldepflicht
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 21 Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Benutzung von Straßenpapierkörben
- § 25 Verbrennen von Abfällen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Marl, im folgenden Stadt genannt, betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. (§ 46 KrWG)
 2. Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

-
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 - (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung wahrgenommen.
 - (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
 - (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Maril

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagsstationen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)
 2. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
 3. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 5. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien
 6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrmüll und Altmetall / Eisenschrott
 7. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung
 8. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
 9. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen
 10. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken

11. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und Abfallsäcken (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß)
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll und sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten)
- durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Altkleider) und
- durch Annahme am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofs der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl während der Öffnungszeiten.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Marl sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
 - c) Alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog) dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Marl kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt bei den von ihr vorgehaltenen mobilen Sammelfahrzeugen und/oder stationären Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in Anlage 2 genannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nicht in die zugelassenen Behälter eingefüllt werden. Sie sind, soweit möglich, vorrangig den beim Handel oder von Gewerbe und Industrie eingerichteten Sammelsystemen zuzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, dürfen gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.v.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den vorgeschriebenen Sammelfahrzeugen bzw. –stellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen bzw. Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben. Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach Abstimmung mit der Stadt, Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, anzuliefern.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Dienstes werden durch die Stadt nur eingesammelt und befördert, wenn die Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Marl den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2-4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungs-

zwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der näheren Maßgaben in § 11 Abs. 2 ff. dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushalte und Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Marl vom 21.10.2016 (Amtsblatt der Stadt Marl vom 28.10.2016) in der jeweils geltenden Fassung geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Marl vom 18.02.2008 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Eigenkompostierer ist, wer sämtliche anfallenden organischen Abfälle mit Ausnahme von Fleisch- und Fischresten (Speisereste tierischer Herkunft) einer sachgerechten Kompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück zuführt und verwertet. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 04. Oktober 2017 (Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen Nr. 1077/2017 vom 05. Oktober 2017) in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder

Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (grau oder grün) und 5000 l (Metall),
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
 - d) Graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für biologische Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l,
 - e) Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l sowie 1100 l.
 - f) Depotcontainer für Alttextilien
- (3) Für Restabfälle sind die Behälter gemäß Absatz 2 Buchst. a und b zu nutzen. Die von der Stadt zugelassenen und gegen Gebühr ausgegebenen Abfallsäcke für Restabfälle gemäß Absatz 2, Buchst. c können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den jeweiligen Abfuhrtagen zu den festgesetzten Zeiten zugebunden am Straßenrand bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Verkaufs-/Ausgabestellen für Restabfallsäcke. Diese werden von der Stadt in geeigneter Weise bekanntgemacht.
- (4) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen. Sofern die zugelassenen Abfallbehälter gemäß Abs. 2 im Einzelfall für das Einsammeln und Befördern nicht ausreichen, kann die Stadt Dritte beauftragen, entsprechende Behälter zu stellen und für die Benutzung zulassen (Umleer- und Wechselbehälter sowie Müllpressbehälter).

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem bewohnten Grundstück sind mindestens ein zugelassener Restabfall- sowie ein Altpapierbehälter aufzustellen und zu nutzen. Für die Entsorgung von biologischen Abfällen stellt die Stadt Bioabfallgefäße zur Verfügung. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Die Grundstückseigentümer haben entsprechendes Volumen zu beantragen. Die Stadt bestimmt danach Größe und Anzahl der Abfallbehälter.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Menge der tatsächlich anfallenden Abfälle im Einzelfall durch die Stadt bestimmt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Absatz 2 ermittelte Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (4) Wird festgestellt, dass das auf dem Grundstück vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht (z.B. grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der Grundstücksbewohner und dem vorhandenen Behältervolumen, ständig überquellende Abfallbehälter, Abfallablagerungen am Abholplatz oder Standplatz) ist das Restabfallvolumen entsprechend zu erhöhen. Sind größere oder zusätzliche Müllbehälter nicht beantragt worden, so hat der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben Sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden. Dabei wird bei einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstück von einem Abfallanfall in Höhe von 30 l pro Person und Woche ausgegangen. Die Stadt ist berechtigt, über einen längeren Zeitraum (bis zu 3 Monate) regelmäßige Füllstandskontrollen vorzunehmen.
- (5) Das Volumen des/r Bioabfallbehälter/s richtet sich nach dem vorgehaltenen 14-tägigen Restabfallvolumen auf dem/n jeweiligen Grundstück/en (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Die Gebühren für die im gleichen Volumen bereitgestellten Biotonnen sind in den Gebühren für die Restabfallgefäße enthalten. Zusätzliches Biotonnenvolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr bereitgestellt.
- (6) Wird festgestellt, dass Bioabfall- und Altpapierbehälter wiederholt (bei drei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen) oder mehrfach (fünf mal innerhalb eines Jahres) mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt werden, können diese Behälter wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle durch die Stadt abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße ersetzt werden. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bio- und Altpapierabfallbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (7) Die Gestellung von Abfallgefäßen erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (8) Die Stückelung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass der jeweils größtmögliche Abfallbehälter eingesetzt wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Transport über Treppen, u. ä.) kann davon abgewichen werden.
- (9) Veränderungen des Bioabfallbehältervolumens auf dem/n Grundstück/en werden lediglich einmal jährlich unentgeltlich vorgenommen. Für darüber hinausgehende Veränderungen ist eine Sondergebühr zu entrichten.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l sowie zugelassene Abfallsäcke sind am Abfuhrtage zu den festgesetzten Zeiten in unmittelbarer Fahrbahnnähe (Fahrbahnrand oder Gehwegrand) so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Passanten und

der Straßenverkehr dürfen hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (2) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restabfall- und Bioabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt sowie Altpapierbehälter mit 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) gegen Entrichtung einer Gebühr durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin wieder zurückgebracht. Die Behälter werden gesondert gekennzeichnet. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Standplätze und Transportwege gelten die weiteren Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 1100 l gilt:
 1. Die Behälter werden durch die Mitarbeiter der städtischen Abfallentsorgung werktags am jeweiligen Abfuhrtag zu den festgesetzten Zeiten zur Leerung vom Standplatz abgeholt und nach ihrer Entleerung wieder zurückgebracht.
 2. Standplätze und Transportwege sind von den Anschlusspflichtigen in ordnungsgemäßem Zustand zu unterhalten. Insbesondere gilt:
 - a) Standplätze für Abfallbehälter müssen einen ebenen, harten und trockenen Untergrund haben. Die Stadt kann eine entsprechende Befestigung des Standplatzes und Transportweges verlangen.
 - b) Abfallbehälter dürfen nicht in Vertiefungen stehen.
 - c) Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen müssen befestigt, gleitsicher, frei von Stufen und größeren Unebenheiten (Schwellen, Kanten, Einfassungen, Rinnen, u.a.) und ausreichend beleuchtet oder durch fremde Lichtquellen erhellt sein sowie in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Im Winter sind sie rechtzeitig von Schnee und Eis zu säubern. Vorhandene Türen bzw. Tore müssen feststellbar sein. Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standflächen liegen. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen. Die Durchgänge der Transportwege müssen mindestens 2 m hoch sein und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist.
 - d) Standplätze für Abfallbehälter sind so einzurichten, dass sie von den Müllfahrzeugen direkt angefahren werden können bzw. direkt an eine für das Befahren mit Müllfahrzeugen geeignete Verkehrsfläche angrenzen.

Im Übrigen richten sich die Vorschriften über Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

- (4) Ist eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt, kann die Stadt verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter zu den festgesetzten Zeiten auf eigene Kosten selbst am Gehwegrand oder Fahrbahnrand zum nächstgelegenen, für die Abfuhr erreichbaren Abholplatz zur Entleerung bereitstellen und die Behälter nach deren Leerung unverzüglich von dort wieder entfernen.
- (5) Wo das Müllfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z. B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Lage des Grundstückes, Straßenbaumaßnahmen) vor das Grundstück nicht vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter, -säcke, und das Sperrgut von den Verpflichteten zu der von der Stadt bestimmten Stelle gebracht werden. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.

- (6) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zuwegung verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, diese bei Gestattung so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahren werden kann.

§ 13

Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter/-säcke und Sammelstellen

- (1) Die Abfallbehälter nach § 10 Absatz 2 Buchstabe a, b, d bis f werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle (mit Ausnahme sperriger Abfälle) müssen entsprechend deren Zweckbestimmung in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke eingefüllt oder den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder abgestellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt zu halten und zur gesonderten Erfassung den dafür eingerichteten Sammelsystemen oder Sammelstellen zuzuführen bzw. wie nachfolgend aufgeführt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen. Diese Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung näher bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
1. Nicht verunreinigtes Altpapier, Pappen, Kartonagen sind
 - a) in den auf dem Grundstück vorhandenen Altpapierbehälter mit blauem Deckel einzufüllen und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen oder
 - b) am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl anzuliefern.
 2. Bioabfälle aus Haushalten i. S. d. Satzung sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. eine Rückführung in den Boden am Entstehungsort nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, sind Bioabfälle vorrangig in den auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehenden Bioabfallbehälter mit braunem Deckel zu füllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Für sortenreine Grünabfälle, sperrigen Baum-, Strauch- oder Heckenchnitt sowie andere Gartenabfälle aus Haushalten, die nicht selbst verwertet werden oder wegen ihres Umfangs, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die Biotonne abgefahren werden können, hält die Stadt unter Beachtung der Annahmeveraussetzungen die Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl gegen ein dort erhobenes Entgelt vor.
 3. Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl angenommen oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt eingesammelt.
 4. Alttextilien sind in die von der Stadt bereitgestellten Sammelcontainer (Depotcontainer) im Stadtgebiet einzuwerfen oder der Annahmestelle auf dem Wertstoffhof, des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl zuzuführen.

5. Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier sowie aus Metall, Kunststoff und Verbunden im Sinne der Verpackungsverordnung sollen außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft einer Verwertung zugeführt werden. Zu diesem Zweck sollen die hierfür eingerichteten Sammel-systeme genutzt werden.
6. Der verbleibende Restabfall ist in den gemäß § 10 Abs. 2, Buchst. a und b zugelassenen Restabfallbehälter, ggf. in die Restabfallsäcke, einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/-in zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Vorge-schriebene Restabfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein. Beschädigte und nicht fest verschlossene Abfallsäcke werden nicht abgefahren.
7. Für Elektro- und Elektronikaltgeräte ist der Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl Sammelstelle gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG. Unter Elektro- und Elektronikaltgeräten nach § 14 ElektroG sind folgende Sammelgruppen zu verstehen:
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
 3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
 4. Lampen
 5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Un-terhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung und Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kon-trollinstrumente
 6. Photovoltaikmodule

Ab 01.12.2018 gilt gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG folgende Einteilung:

1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern enthalten
3. Lampen
4. Großgeräte
5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6. Photovoltaikmodule

Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Absatz 7 Punkte 1-3 (ausgenommen asbesthaltige Heizkörper), ab 1.12.2018 Punkte 1, 2 und 4, werden vom Zentralen Betriebs-hof der Stadt Marl im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt eingesammelt oder am Wert-stoffhof des Zentralen Betriebshofes an der Zechenstr. 20, 45772 Marl nach Maßgabe des ElektroG kostenlos angenommen. Lampen sowie Kleingeräte und kleine Geräte der Infor-mations- und Telekommunikationstechnik als auch Photovoltaikmodule (Punkte 3, 5 und 6) sind kostenlos am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl abzugeben. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 ff. dieser Satzung.

8. Altbatterien sind der Sammelstelle auf dem Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl oder sonstigen eingerichteten Sammelsystemen zu-zuführen. § 16 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
9. Bei der Durchführung von privaten Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwer-tung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Baustellenabfälle sind den im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Anlagen zuzufüh-

ren. Erforderliche Sammelbehälter sind bei privaten Containerbetrieben auf eigene Kosten anzufordern. Bauschutt in geringen Mengen (Gesamtvolumen maximal 0,25 m³) wird auch auf dem Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes, Zechenstr. 20, während der üblichen Öffnungszeiten gegen Entrichtung des festgesetzten Entgeltes angenommen.

10. Für die Entsorgung von Sperrmüll gilt § 16.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft bzw. in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter/-säcke zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.
- (8) Abfallbehälter mit angefrorenem Inhalt sind vom Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzer am Abholtag so aufzutauen, dass sie entleert werden können.
- (9) Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen gefüllt folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:
- | | | |
|--------------------------|---|----------|
| Städtische Restmüllsäcke | = | 15 kg |
| 80 l-Behälter | = | 42 kg |
| 120 l-Behälter | = | 60 kg |
| 240 l-Behälter | = | 110 kg |
| 1100 l-Behälter | = | 500 kg |
| 5000 l-Behälter | = | 1.500 kg |
- (10) Die Stadt kann die Entleerung der Abfallbehälter oder die Abfuhr der Abfallsäcke ablehnen, wenn gegen die Bestimmungen der Absätze 5 bis 9 verstoßen wird.
- (11) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen sowie bei Verlust richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7-13 und 15-19 Uhr benutzt werden.

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Anträge auf gemeinsame Benutzung sind gemeinsam zu stellen und zu unterschreiben. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters kann mit Beginn des dem Widerruf folgenden Monats widerrufen werden. Dazu genügt die schriftliche Erklärung eines Anschlusspflichtigen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die regelmäßigen Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage (wenn z.B. der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt und die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt werden muss) werden von der Stadt bestimmt und bekanntgegeben.
- (2) Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit von 7.00 Uhr an geleert.
- (3) Die auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
 1. Restabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a und b mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, sowie 1100 l und 5000 l werden im 2-Wochen-Rhythmus, auf begründeten Antrag der Anschlusspflichtigen auch wöchentlich geleert.

Abweichend von Satz 1 können Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l und 5000 l in begründeten Ausnahmefällen auch mehrmals wöchentlich oder nach Bedarf geleert werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen; die Zeitabstände und die Termine für die Entleerung bestimmt die Stadt.

2. Bioabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe d werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
3. Altpapierbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe e werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
- (4) Die Abfallbehälter, die wöchentlich oder öfter geleert werden, werden durch die Stadt besonders gekennzeichnet. Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden. Sofern die Abfallbehälter in Müllboxen oder –schränken untergebracht sind, so hat der Anschlusspflichtige auch die Kennzeichnung dieser zu dulden.
- (5) Können die Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als vom Grundstückseigentümer zu beantragende Sonderentleerung bzw. Sonderabfuhr gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr in Betracht. Es besteht kein Anspruch auf eine außerterminliche Abfuhr.

- (6) Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder durch Zerlegen, Zerschneiden oder Zerreißen auch bei zumutbarem Aufwand nicht in die zugelassenen Restmüllbehälter eingebracht werden können (Sperrmüll), außerhalb der regelmäßigen Entsorgung gesondert von der Stadt abfahren zu lassen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Abfall, insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten bzw. bestimmten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für große Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 16 Abs. 6 dieser Satzung werden gesondert durch die Stadt bekanntgegeben. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 4 Punkt 7 dieser Satzung. Vertreiben von Elektro- und Elektronikgeräten obliegt gleichfalls eine Rücknahmepflicht im Rahmen der Vorgaben des ElektroG.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt. § 13 Abs. 4 Nr. 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Sperrmüllabfuhr wird auf Anforderung durchgeführt. Die Abfuhr sperriger Abfälle ist beim Zentralen Betriebshof der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl unter genauer Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände, schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) zu beantragen. Nach Antragseingang wird dem Antragsteller/der Antragstellerin der Sperrmülltermin schriftlich oder fernmündlich getrennt für Sperrmüll und Elektrogroßgeräte mitgeteilt. Den Abholtag bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (5) Wird ein Sperrmüllabfuhrtermin außerhalb des üblichen Betriebsablaufes innerhalb einer Woche (Schnelltermin) gegen Gebühr gewünscht, muss dieses ausdrücklich gesondert beantragt werden.
- (6) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel- und Einrichtungsgegenstände, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer.

Zu den sperrigen Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen insbesondere: Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, E- und Gasherde, Trockner, Fernseher.

Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.

- (7) Bevor eine Abfuhr beantragt wird, soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte und andere Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Auskünfte über Stellen, die solche Gegenstände annehmen, erteilt die Stadt.
- (8) Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Veränderungen sowie Renovierungen, wie z.B. Fenster, Fensterrahmen, Haus- und Zimmertüren, Zargen, Decken- und Wandverkleidungen, Gegenstände aus dem Sanitärbereich (Waschbecken, Badewannen, u. a.), Zäune, Holzbalken, Pergolen, Grundstückseinfriedungen, Gartenhäuser, Heizkörper, Nachtspeicher, Baustellenabfälle, Fahrzeuge bzw. -teile, Altreifen, Farb- und Ölkübel, Gewerbe- und Gartenabfälle, Tapetenreste, Säcke oder Kartonnagen mit und ohne Inhalt. Diese Abfälle werden nicht abgefahren. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören bzw. abgefahren werden.
- (9) Sperrige Abfälle werden werktags in der Zeit von 7.00 Uhr an abgefahren. Der Sperrmüll ist am Abholtag zu ebener Erde vor dem Grundstück in unmittelbarer Fahrbahnnähe am für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Straßenrand bzw. Gehwegrand bis spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Abholung bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet und nicht mehr als unbedingt nötig eingeeengt werden.
- (10) Die bereitgestellten Gegenstände dürfen ein Gewicht von 75 kg und eine Breite von 1,80 m nicht überschreiten. Für sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, sowie Gegenstände, die das Sammelfahrzeug beschädigen können, bestehen für die Stadt keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.
- (11) Nach Einsammlung des Sperrmülls hat der Abfallbesitzer oder ein von ihm Beauftragter nicht abgeforderte Gegenstände unverzüglich wieder vom Bereitstellungsart zu entfernen und zurückzunehmen. Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Bereitstellen oder Verladen von Sperrgut entstehen, sind umgehend zu beseitigen. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeit) bis zum Zeitpunkt der Abholung des Sperrmülls verantwortlich. Bis zur Abholung durch die Stadt verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.
- (12) Während der üblichen Öffnungszeiten werden sperrige Gegenstände i. S. d. § 16 in geringem Umfang (begrenzt auf eine Kofferraum- bzw. PKW-Anhängerladung) auch am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten kostenfrei angenommen. Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente bzw. Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden bzw. bekanntzugeben.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört u. a. auch die Mitteilung der Anzahl von Beschäftigten, deren Arbeitszeiten oder die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Gefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen su-

chen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Verwendung von Müllschleusen ist genehmigungspflichtig.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Marl und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Marl werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Marl erhoben. Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden.
- (2) Für besondere Tatbestände im Rahmen der Abfallwirtschaft, insbesondere für die Anlieferung von kostenpflichtigen Abfällen auf dem Wertstoffhof, Zechenstr. 20, 45772 Marl werden Entgelte entsprechend einer von der Stadt Marl erlassenen Entgeltordnung erhoben.
- (3) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, das von diesem geforderte Entgelt selbst zu entrichten.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z. B. durch Verzehr von Speisen und Getränken, Fahrscheine, Handzettel, etc.). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 25

Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen ist verboten. § 6 Abs. 4 (Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 3 dieser Satzung der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind
 2. entgegen § 4
 - Absatz 2 Satz 1 gefährliche Abfälle nicht getrennt hält oder gefährliche Abfälle in die zugelassenen Abfallbehälter einfüllt
 - Absatz 2 Satz 3 gefährliche Abfälle nicht an den vorgeschriebenen Sammelfahrzeugen bzw.- stellen oder nicht zu den von der Stadt vorgegebenen Terminen anliefert
 - Absatz 3 Abfälle, von denen die Verbreitung von Krankheiten zu befürchten ist, nicht getrennt einsammeln oder befördern lässt
 3. entgegen § 6
 - Absatz 1 und 2 der Stadt auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht zum Einsammeln und Befördern überlässt
 - Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2, § 11 dieser Satzung von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt
 4. entgegen § 9 der Verpflichtung zur Selbstbeförderung nicht nachkommt
 5. entgegen § 10 andere als die von der Stadt bestimmten oder von ihr zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt; hierzu zählt auch das unbefugte Einfüllen von Abfällen in andere als dem eigenen Grundstück zugeordnete Abfallbehälter
 6. entgegen § 11 Absatz 1 bis 4 nicht die erforderlichen Behälter anmeldet und benutzt
 7. entgegen § 12
 - Absatz 1 Satz 2 Abfallbehälter und/oder -säcke so bereitstellt, dass Passanten und der Straßenverkehr gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden
 - Absatz 1 Satz 3 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt
 - Absatz 3 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet oder unterhält
 - Absatz 5 Abfallgefäße, -säcke oder Sperrgut nicht zu der von der Stadt bestimmten Stelle bringt

8. entgegen § 13

- Absatz 2 Abfälle nicht entsprechend deren Zweckbestimmung in die vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke bestimmungsgemäß einfüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Stellen zuführt, Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer ablegt oder abstellt
- Absatz 3 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht
- Absatz 4 Satz 1 Abfälle nicht getrennt hält und einer gesonderten Erfassung bzw. den eingerichteten Sammelsystemen bzw. Sammelstellen zuführt
- Absatz 4 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt
- Absatz 5 Satz 1 Abfallbehälter überfüllt oder nicht schonend behandelt
- Absatz 5 Satz 2 Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einstampft bzw. anderweitig verdichtet
- Absatz 5 Satz 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter/-säcke füllt oder im Abfallbehälter verbrennt
- Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt
- Absatz 7 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten, oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) nicht in stichfesten oder verschließbaren Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gibt
- entgegen Absatz 12 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt

9. entgegen § 15 Absatz 4 sowie § 12 Absatz 2 Satz 2 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet bzw. die Kennzeichnung entfernt

10. entgegen § 16

- Absatz 4 Satz 2 sperrige Abfälle ohne Terminzusage der Stadt zur Abfuhr herausstellt
- Absatz 6 Satz 3 Sperrmüllgegenstände mit Abfällen gefüllt zur Abfuhr bereitstellt
- Absatz 8 Satz 1 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitstellt
- Absatz 9 Satz 2 sperrige Abfälle bereits vor dem Abfuhrtag zur Abfuhr bereitstellt
- Absatz 9 Satz 3 sperrige Abfälle so bereitstellt, dass der Straßenverkehr behindert oder gefährdet und mehr als unbedingt nötig eingeengt wird
- Absatz 11 Satz 1 nicht abgefahrene Gegenstände nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort entfernt und zurücknimmt

-
- Absatz 11 Satz 2 Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Bereitstellen oder Verladen von Sperrgut entstehen, umgehend beseitigt

11. entgegen § 17

- Absatz 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet bzw. bekanntgibt
- Absatz 2 einen Eigentumswechsel nicht unverzüglich anzeigt

12. entgegen § 18

- Absatz 1 den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
- Absatz 2 das Aufstellen von Abfallgefäßen und/oder das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet
- Absatz 3 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt im Rahmen von § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt

13. entgegen § 20 Absatz 2 i.V.m. Absatz 4 angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt unbefugt durchsucht oder wegnimmt

14. entgegen § 24 die auf öffentlichen Straßen, Anlagen, etc. von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe bestimmungswidrig benutzt

15. entgegen § 25 Abfälle verbrennt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl vom 16.12.2013 außer Kraft.

Veröffentlichung: Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl, Nr. 21 vom 22. Dezember 2017
<http://www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html>

- Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl
- Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl
- Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Maril Positivkatalog gemäß § 3 Absatz 1 Buchst. c

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren), anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 02	Glas	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)

20 01 39	Kunststoffe	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 *1	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht	Andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	Andere Siedlungsabfälle

* 1 Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Maril Positivkatalog gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	(Herkunft)
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 08	Andere Maschinen-, Schmier- und Getriebeöle	
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g., Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
20 01 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion

20 01 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt eingesammelter Fraktion

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (§ 13 Abs. 4)

EAV-Schlüssel	
20 01 01	Papier und Pappe – gemischtes Altpapier, z.B. Zeitungen, Illustrierte, Karton und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle – Über die Biotonne getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Altholz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (Altholz Klassen A I – III) – Massivholz (sauber und unbehandelt); – Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) – Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 40	Metalle – NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle
20 03 07	Sperrmüll – Unsortiert

Die genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die Abfälle mit den AVV-Schlüsselnummern 20 01 01, 20 01 38, 20 01 40 und 20 03 07 keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub, usw.) enthalten.